

Dicke Post aus Deutschland

Das Bezirksgericht Weinfelden stellt in den letzten Jahren markant mehr Mahnbescheide zu: Was sie auslösen, ist den Empfängern oft nicht klar.

WEINFELDEN. Einkaufen in Deutschland ist zum Volkssport geworden. Den emsigen Handel über die Landesgrenze hinweg spürt indirekt auch das Bezirksgericht Weinfelden. Es muss zwischen 50 und 100 deutsche Mahnbescheide pro Jahr rechtshilfeweise zustellen. «Die Zahlen sind in den letzten Jahren markant gestiegen», sagt Pascal Schmid, der Gerichtspräsident von Weinfelden. Dabei geht es um Forderungen aus Einkäufen oder Dienstleistungen, für die der Kunde nichts oder zu wenig bezahlt hat.

Zu wenig Geld für die Leistung

Ein erfundenes Beispiel: Herr M. aus Weinfelden hat sich bei einem Konstanzer Schreiner eine Küche anfertigen lassen. Sie wird geliefert, Herr M. hat aber das Gefühl, die Qualität der Arbeit lasse zu wünschen übrig, und bezahlt

deshalb nach einigem Hin und Her nur einen Teil der Rechnung.

Rechtshilfe über Grenzen

Der Schreiner lässt sich das nicht gefallen. Er geht zum Amtsgericht und beantragt einen Mahnbescheid. Das Amtsgericht ersucht das zuständige Schweizer Bezirksgericht um dessen Zustellung. Grundlage dafür ist die internationale Rechtshilfe. Im fiktiven Fall wäre das Bezirksgericht Weinfelden zuständig, da Herr M. hier wohnt.

Ob die Mahnung berechtigt ist oder nicht, spielt für das Gericht dabei keine Rolle. «Wir prüfen nicht und dürfen auch nicht nachprüfen, ob die Forderung gerechtfertigt ist», sagt Schmid. Was vielen Schweizern nicht klar ist: Ab dem Moment, in dem sie den Mahnbescheid in Händen halten, läuft die Widerspruchsfrist. Sie

dauert einen Monat. Wer Widerspruch einlegen will, sollte es während dieser Frist tun. «Vielen Schweizern ist das nicht bewusst», vermutet Schmid. Sie wägen sich in der falschen Hoffnung, dass ihnen ein deutsches Gericht nichts anhaben könne.

Zum Schluss wird gepfändet

Das stimmt aber nicht. Sobald die Widerspruchsfrist verstrichen ist, wird aus dem Mahnbescheid ein sogenannter Vollstreckungsbescheid, der auch im Ausland vollstreckbar ist. Der nächste Schritt sei dann die Beteibung in der Schweiz. Dagegen nütze auch ein Rechtsvorschlag nicht mehr viel. «Liegen keine formellen Fehler vor, wird dieser vom Bezirksgericht beseitigt», sagt Schmid. Um eine Pfändung abzuwenden, würden die Schuldner dann in der Regel einlenken. (san)